

Satzung der Sterbenothilfe Richrath-Berghausen (gegr. 1923)

§ 1 ALLGEMEINES

1. Die Sterbekasse führt den Namen Sterbenothilfe Richrath-Berghausen und hat ihren Sitz in Langenfeld. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne der §§ 171 und § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und etwaiger mitversicherter Angehöriger das in § 4 festgelegte Sterbegeld.
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist der Kreis Mettmann, das Stadtgebiet Düsseldorf, das Stadtgebiet Leverkusen und der Rheinisch-Bergische Kreis.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Aushang an der Geschäftsstelle der Sterbenothilfe Richrath-Berghausen, wenn möglich auch durch Hinweise in den lokalen Teilen der örtlichen Zeitungen, durch Aushänge und über unsere Homepage. Ist dies nicht mehr möglich, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Bekanntmachungsstelle.
5. Die Kasse unterliegt der Aufsicht des Regierungspräsidenten in der Bezirksregierung Düsseldorf Postfach 300865 in 40408 Düsseldorf

§ 2 AUFNAHME

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das 10. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Kinder der Mitglieder sind bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 10. Lebensjahr vollenden, beitragsfrei mitversichert, wenn sie beim Vorstand schriftlich angemeldet sind. Ab dann gelten § 3.1 und § 4.1 dieser Satzung.
2. Mehrfachversicherung kann bis zu einer Höchststerbegeldsumme von 8.000,00 Euro beantragt werden. Das Lebensalter bei Abschluss der Zusatzversicherungen gilt als Eintrittsalter.
3. Aufnahmeanträge und Anträge zum Abschluss weiterer Versicherungsverträge sind dem Vorstand der Kasse auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kasse erfüllt sind, er kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
4. Im Falle der Aufnahme ist dem Antragsteller ein Versicherungsschein und die Satzung sowie eine Beitrags- und Leistungstabelle auszuhändigen. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Datum, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Allerdings entfällt die Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.
5. Für die Werbung eines neuen Mitgliedes oder die Erhöhung einer Versicherung eines Mitgliedes bis zur Höchststerbegeldsumme erhält der Werber eine Werbepremie. Näheres ergibt sich aus der Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand der Satzung ist.

§ 3 BEITRÄGE

1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand der Satzung ist.
2. Die Beiträge sind jährlich bis zum 30. April ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen. Letztmalig auch für das Jahr, in dem das Mitglieds- und Versicherungsverhältnis endet.

§ 4 STERBEGELD

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus der Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand der Satzung ist. Besonderheit: für den Eintrittsalterbereich vom 56. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr gilt eine gestaffelte dreijährige Wartezeit. Die Leistung während dieser Wartezeit beträgt im:
 1. Jahr - Summe der gezahlten Beiträge
 2. Jahr - Summe der gezahlten Beiträge oder 1/3 der vollen Versicherungssumme, jeweils der höhere Betrag.
 3. Jahr - Summe der gezahlten Beiträge oder 2/3 der vollen Versicherungssumme, jeweils der höhere Betrag.

2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens sechs Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheins zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Versicherungsscheins zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Versicherungsscheins, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.
4. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld einbehalten. Über das Sterbejahr hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.
5. Bei Tod durch Unfall, der durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen sein muss, wird neben dem tariflich vorgesehenen Sterbegeld ein zusätzliches Unfallsterbegeld gezahlt. Näheres ergibt sich aus dem Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
6. Neben dem Sterbegeld können zusätzliche Leistungen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen erfolgen.

§ 5 ENDE des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses, Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Das Mitglied kann mit Monatsfrist zum Schluss des laufenden Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen: Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand sind, wenn die Voraussetzungen der §§ 37 bzw. 38 Versicherungsvertragsgesetz vorliegen.
4. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen: Mitglieder, in Fällen von Anzeigepflichtverletzungen, arglistiger Täuschung und unzulässiger Gefahrenerhöhung, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der §§ 19 ff. VVG vorliegen
5. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, erhalten eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens drei Jahre entrichtet worden sind. Die Höhe der Rückvergütung ergibt sich aus der im Anhang zu dieser Satzung abgedruckten Rückvergütungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist. Der Betrag kann sich um Rückvergütungen aus Beteiligung an der Bewertungsreserve erhöhen.
6. Zahlt ein nach Ziffer 2 oder 3 ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge und Gebühren sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (Ziffer 5) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bzw. etwaige mitversicherte Kinder bei Eingang der Zahlung noch leben.

§ 6 WOHNUNGS- und NAMENSÄNDERUNG

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen dem Vorstand der Kasse anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Satz 1 bis 3 gilt entsprechend für Namensänderungen.

§ 7 ÄNDERUNGSVORBEHALT

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Jedoch können die Bestimmungen über die Mitversicherung (§ 2 Absatz 1 Satz 2) die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Absatz 2), die Wartezeit (§ 4, Absatz 2), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4, Absatz 3), der Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 5, Absatz 2 und 3) sowie die Beitragsrückvergütung (§ 5, Absatz 5) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf. Dies gilt auch bei einer Erhöhung der Beiträge und/oder Reduzierung der Leistung gemäß § 13 Nr. 3.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Innerhalb der ersten neun Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand der Kasse unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen nach Einberufung stattfinden.
3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung, sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung bekanntzugeben.
4. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 9 AUFGABEN der Mitgliederversammlung und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Änderung der Satzung (vgl. auch § 7)
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder (und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder) und deren Abberufung aus wichtigem Grund
 - c) die Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses (§ 12 Absatz 2)
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - f) die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer
 - g) die Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 13)
 - h) die Auflösung der Kasse bzw. Bestandsübertragung (§ 14)
2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer und ein Ersatzmitglied für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresbericht zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen nach § 9 Absatz 1 Buchstaben b, d und f sind Vorstandsmitglieder, bei Buchstaben f auch die Kassenprüfer nicht stimmberechtigt. Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten und die Wahl angenommen hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 10 VORSTAND

1. Die Sterbekasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer (zugleich Vertreter des Vorsitzenden), ggf. einem Kassenführer und ggf. einem Beisitzer
3. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jeden Fall hat hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und endet mit Schluss der zweiten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
5. Die Entschließungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.

§ 11 VERMÖGENSLAGE und VERWALTUNGSKOSTEN

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die Bestände des gebundenen Vermögens gemäß § 215 VAG in Verbindung mit der Anlagenverordnung – Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnlV) sowie den hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.
2. Die Verwaltungskosten sollen soweit zu ihrer Deckung nach dem Geschäftsplan nicht andere Mittel vorgesehen sind, den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 12 RECHNUNGSBELEGUNG und PRÜFUNG

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungsbelegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.
3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens neun Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 13 ÜBERSCHÜSSE und FEHLBETRÄGE

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 % des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5 % der Summe der Deckungsrückstellung erreicht, oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen auch für Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft, soweit sie sich nicht aus dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan ergeben, auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Über die Deckung von Fehlbeträgen beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen. Eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen bedarf gemäß § 139 Abs. 4 VAG der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ein Beschluss, Fehlbeträge durch Herabsetzung der Leistung oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen, bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Absatz 2, Satz 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14 FOLGEN der AUFLÖSUNG

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit den gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens. Das Vermögen des Vereins darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Zustellung des Bescheides durch die Aufsichtsbehörde ausgehändigt werden (§ 51 BGB) Ein darüber hinaus bestehendes Restvermögen wird an die im Auflösungsbeschluss genannte Einrichtung ausgekehrt.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Genehmigungsvermerk:

Die Satzung wird gemäß § 12 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Düsseldorf, den **09.05.2023**
Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag

gez. Helena Gerdt

